

Arbeitnehmerveranlagung 2020

Grundlagen und Beziehung der Steuerstatistiken

Die Arbeitnehmerveranlagung ist eine spezielle Form der Einkommensteuerveranlagung für ausschließlich Lohnsteuerpflichtige und kann für diese eine Steuerrückzahlung, eine Steuernachzahlung oder keine Veränderung zur Folge haben. Sie kann entweder freiwillig beantragt werden oder ist unter bestimmten Umständen verpflichtend.

Folgende Steuerfreibeträge können bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden:

- Werbungskosten sind Ausgaben, die auf die Erzielung von (künftigem) steuerbarem Einkommen gerichtet sind. Den unselbständig Erwerbstätigen steht eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 132 Euro jährlich zu. Dieses Pauschale wird unabhängig davon, ob Werbungskosten anfallen, von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen. Bei der Arbeitnehmerveranlagung können daher Werbungskosten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie diesen Pauschalbetrag überschreiten oder wenn Werbungskosten wie z.B. Beiträge zu Interessenvertretungen und Berufsverbänden geltend gemacht werden, die nicht auf den Pauschalbetrag angerechnet werden.
- Sonderausgaben sind bestimmte, steuerlich begünstigte Ausgaben aus dem Bereich der privaten Lebensführung. Sie sind im Einkommensteuergesetz taxativ aufgezählt. Für die Sonderausgaben gilt eine Pauschale von 60 Euro; dieses wird unabhängig davon, ob Sonderausgaben anfallen, von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen. In der Arbeitnehmerveranlagung werden Sonderausgaben demnach erst steuerlich wirksam, wenn dieses Pauschale überstiegen wird. Als Sonderausgaben gelten beispielsweise Renten und dauernde Lasten, die freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung und der Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten sowie Steuerberatungskosten in unbeschränkter Höhe, Kirchenbeiträge bis zu einer Höhe von 400 Euro jährlich, Spenden an humanitäre Einrichtungen bis zu einer Höhe von 10% der Einkünfte und die sogenannten Topf-Sonderausgaben (z.B. Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder -sanierung, Versicherungsprämien für freiwillige Personenversicherungen), die sowohl durch einen Höchstbetrag von 2 920 Euro oder 5 840 Euro begrenzt als auch nur maximal zu einem Viertel steuerwirksam sind. Bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 36 400 Euro wird dieses Viertel voll berücksichtigt, zwischen 36 400 Euro und 60 000 Euro reduziert sich der abzugsfähige Betrag linear auf das Sonderausgabenpauschale. Die Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung, dass nämlich der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde, gilt für alle Sonderausgaben, die unter den Höchstbetrag fallen. Freiwillige Versicherungen, Kirchenbeiträge und abzugsfähige Spenden, die Personen ab dem Jahr 2017 leisten, werden der Finanzverwaltung von der empfangenden Organisation direkt elektronisch übermittelt und dann als Sonderausgaben berücksichtigt. Diese brauchen daher nicht mehr in der Steuererklärung geltend gemacht werden.
- Außergewöhnliche Belastungen sind Belastungen, die weder als Werbungskosten noch als Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Diese Belastungen müssen außergewöhnlich sein und den Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen sowie deren ökonomische Leistungsfähigkeit wesentlich einschränken. Dies wird durch einen einkommensabhängigen Selbstbehalt geregelt, da außergewöhnliche Belastungen normalerweise erst dann steuerwirksam werden, wenn sie diesen Selbstbehalt übersteigen. Allerdings gibt es auch außergewöhnliche Belastungen, die zur Gänze, d.h. ohne Selbstbehalt steuerlich wirksam werden, wie z. B. Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophen und bestimmte Mehraufwendungen bei behinderten Personen.

Eine Arbeitnehmerveranlagung ist nur für ausschließlich Lohnsteuerpflichtige – d.h. ohne einkommensteuerpflichtige Einkünfte – zulässig.

Mit den Daten zur Arbeitnehmerveranlagung kann die Lohnsteuerstatistik sozusagen revidiert werden, indem bei jenen Personen, für die eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt wurde, eine Verknüpfung der Daten aus Lohnsteuerstatistik und Arbeitnehmerveranlagung vorgenommen wird. Durch die Addition bzw. Subtraktion von Steuernachzahlungen bzw. -rückzahlungen zur bzw. von der ursprünglich einbehaltenen Lohnsteuer laut Lohnsteuerstatistik ergibt sich dann ein revidierter Wert für die einbehaltene Lohnsteuer, nämlich die einbehaltene Lohnsteuer nach Arbeitnehmerveranlagung. Bei der vorliegenden Auswertung wurde so vorgegangen.

Datengrundlage und Vorgangsweise bei der Auswertung

Die Daten zur Arbeitnehmerveranlagung für 2020 erhielt Statistik Austria Mitte Oktober 2022. Wegen der Frist von fünf Jahren für freiwillige Arbeitnehmerveranlagungen beträgt der Vollzähligkeitsgrad zu diesem Zeitpunkt (Anfang des 4. Quartals des 2. Folgejahres) über 90%. Die verpflichtenden Arbeitnehmerveranlagungen sind zum Zeitpunkt des Datentransfers praktisch vollzählig.

Für 4 873 955 Personen wurde bis Mitte Oktober 2022 eine Arbeitnehmerveranlagung für 2020 durchgeführt; davon sind 71 269 Personen nicht in der Lohnsteuerstatistik 2020 enthalten. In den folgenden Analysen werden diese Personen nicht berücksichtigt, weil eine Verknüpfung mit Daten aus der

Lohnsteuerstatistik nicht möglich ist, sodass Arbeitnehmerveranlagungsdaten von 4 802 686 Personen oder 68,3% der Lohnsteuerpflichtigen untersucht wurden.

Um die Auswirkungen der Arbeitnehmerveranlagungen im Vergleich zur Lohnsteuerstatistik darstellen zu können, wurden die vorliegenden Daten verknüpft und ein korrigierter bzw. revidierter Lohnsteuerdatenbestand 2020 erstellt. Eine Korrektur erfolgte nur für Personen aus der Lohnsteuerstatistik, für die auch eine Veranlagung durchgeführt worden war; bei ausschließlich Lohnsteuerpflichtigen ohne Arbeitnehmerveranlagung und bei Lohnsteuerpflichtigen mit Einkommensteuerveranlagung wurden die ursprünglichen Werte laut Lohnsteuerstatistik nicht verändert.

Wer beantragt eine Arbeitnehmerveranlagung?

Der Anteil der Lohnsteuerpflichtigen, die bis Mitte Oktober 2022 eine Arbeitnehmerveranlagung für 2020 beantragt hatten, schwankte je nach Bruttobezugsstufe und sozialer Stellung.

Insgesamt war der Anteil der Personen, die eine Arbeitnehmerveranlagung beantragten, in den mittleren Einkommensgruppen besonders hoch und erreichte hier Werte von um die 75%. Sein Maximum lag bei der Bruttobezugsstufe „12 000 bis unter 15 000 Euro“. Bei höheren Bezügen sank ihr Anteil danach wieder ab; das liegt vor allem daran, dass Personen mit hohen Bruttobezügen überproportional oft auch einkommensteuerpflichtig sind und daher nicht in den Daten der Arbeitnehmerveranlagung aufscheinen. Arbeitnehmerinnen ließen anteilmäßig häufiger als Arbeitnehmer eine Veranlagung durchführen. Auch bei den Pensionierten beantragten mehr Frauen als Männer eine Arbeitnehmerveranlagung. Außerdem ist festzustellen, dass Personen mit Pensionsbezug insgesamt seltener eine Veranlagung beantragten als unselbständig Erwerbstätige.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird für Veranlagungsjahre ab 2016 eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung von der Finanzverwaltung durchgeführt. Für das Berichtsjahr 2020 wurden 1 549 909 der insgesamt 4 802 686 Veranlagungen auf diese Weise automatisch vollzogen, was 32,3% entspricht. Bei Frauen war der Anteil mit 36,6% höher als bei den Männern mit 27,9% und bei den Pensionierten (49,3%) wesentlich höher als bei den Arbeitnehmer:innen (24,9%).

Interessant ist – trotz der automatischen Arbeitnehmerveranlagung – der relativ geringe Anteil an Personen in den unteren Einkommensgruppen mit einer Arbeitnehmerveranlagung. So gab es 192 199 Personen mit anrechenbarer Lohnsteuer und steuerpflichtigen Bezügen von maximal 11 000 Euro, die keine Veranlagung beantragt hatten. Dies kann daran liegen, dass diese Personen die Arbeitnehmerveranlagung nicht oder noch nicht beantragt haben. In diesem Einkommensbereich müsste die Lohnsteuer rückerstattet werden und gegebenenfalls auch noch eine Steuergutschrift (Negativsteuer) erfolgen, wenn es keine weiteren Einkünfte gab.

Steuerrückzahlungen und Nachforderungen

Die von Statistik Austria publizierte Lohnsteuerstatistik beruht auf den Daten aus den Lohnzetteln vor einer eventuellen Arbeitnehmerveranlagung, d.h. es sind nur bestimmte steuermindernde Freibeträge berücksichtigt, und eine Korrektur der ursprünglich einbehaltenen Lohnsteuer bei nicht ganzjährigen oder/und unterschiedlich hohen monatlichen Bezügen ist noch nicht erfolgt.

Im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung können zusätzliche Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden; dies sowie Änderungen bei der Berücksichtigung von Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag, erhöhtem Pensionistenabsetzbetrag, Pendlereuro und Pendlerpauschale und die richtige Berücksichtigung nicht ganzjähriger bzw. unterschiedlich hoher monatlicher Bezüge bei der Steuerberechnung führen dann zu anderen Werten für die Freibeträge und für die einbehaltene Lohnsteuer. Anders ausgedrückt bedeutet dies, dass die berücksichtigten Freibeträge, die einbehaltene Lohnsteuer und die Nettobezüge laut Lohnsteuerstatistik durch die Arbeitnehmerveranlagung revidiert werden.

Die Arbeitnehmerveranlagung 2020 ergab für 4 476 078 Personen eine Steuerrückzahlung, in Summe 3 089,5 Mio. Euro; demgegenüber hatten 254 551 Personen eine Steuernachzahlung (406,8 Mio. Euro). Bei 72 057 Personen ergab sich weder eine Rückzahlung noch eine Nachzahlung. Somit wurden insgesamt rund 2 682,7 Mio. Euro an Steuern rückerstattet, was durchschnittlich 559 Euro je Person, die eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt hatte, entsprach. Beinahe drei Sechstel der Steuerrückzahlungen (1 590,3 Mio. Euro oder 59,3%) gingen dabei an Männer. Der größte Teil der Steuerrückzahlungen (91,4%) entfiel an Arbeitnehmer:innen. Männliche Arbeitnehmer erhielten durchschnittlich 855 Euro Steuerrückzahlung, Arbeitnehmerinnen nur 595 Euro. Bei den Pensionierten waren die Verhältnisse umgekehrt: Pensionisten bekamen im Durchschnitt 136 Euro Steuerrückzahlung, während sich bei Pensionistinnen ein Wert von 175 Euro ergab.

Bruttobezugsstufen

Die Steuerrück- bzw. -nachzahlungen führen auch zu einer Veränderung der durchschnittlich einbehaltenen Lohnsteuer, wobei diese Veränderungen in den verschiedenen Bruttobezugsstufen unterschiedlich ausfallen. Die absolute Entlastung stieg mit steigendem Einkommen tendenziell, die relative Entlastung war jedoch in den unteren Bezugsstufen am größten.

Interessant sind die Unterschiede zwischen den unselbständig Erwerbstätigen einerseits und den Personen im Ruhestand andererseits: Bei ersteren gab es in jeder Bruttobezugsstufe insgesamt Steuerrückzahlungen, während bei den Pensionierten ab einem Jahresbruttobezug von 50 000 Euro und mehr durch die Arbeitnehmerveranlagung Steuernachzahlungen anfielen. Die Ursache dafür dürfte sein, dass sie zu ihrem gesetzlichen Pensionsbezug zusätzliche und im Vergleich dazu relativ hohe Bezüge (Firmenpension, sonstige Zusatzpension, Nebenverdienst etc.) hatten, für die ursprünglich zu wenig Lohnsteuer einbehalten worden war, weil keine gemeinsame Versteuerung aller Bezüge erfolgte. Der Grund für die relativ hohen Steuernachzahlungen durch die Arbeitnehmerveranlagung bei den Pensionierten in den Bruttobezugsstufen von 0 Euro bis 4 000 Euro der Lohnsteuerstatistik – in denen im Regelfall keine Tarifsteuer zu entrichten ist – liegt nach genaueren Analysen darin, dass in diesen Stufen einige Personen zusätzlich relativ hohe „Einkünfte ohne inländischen Steuerabzug“ hatten, für die in der Lohnsteuerstatistik kein Lohnzettel vorhanden war, die jedoch in der Arbeitnehmerveranlagung zu versteuern waren und hier zu einer Steuernachzahlung führten.

Regionalgliederung

Die Betrachtung der Auswirkung der Arbeitnehmerveranlagung nach Bundesländern ergibt, dass für alle Bundesländer außer Vorarlberg die Steuerrückzahlungen pro Kopf der Steuerpflichtigen zwischen 376 Euro und 420 Euro lagen; in Vorarlberg betrug der entsprechende Wert 338 Euro. Bei der relativen Entlastung durch die Veranlagung war Wien mit 7,6% auf dem letzten Platz aller Bundesländer zu finden, während Kärnten den höchsten Wert erreichte. Hier veränderte sich die durchschnittliche Lohnsteuer pro Kopf durch die Arbeitnehmerveranlagung um 10,7%.

Veränderungen des Nettobezugs

Insgesamt führt die Arbeitnehmerveranlagung durch eine Änderung bei der einbehaltenen Lohnsteuer auch zu einer Veränderung des Nettobezugs. Der Nettobezug berechnet sich indem vom Bruttobezug sowohl der Sozialversicherungsbeitrag als auch die Lohnsteuer abgezogen wird.

Der Jahresnettobezug erhöhte sich durch die Veranlagung um durchschnittlich 382 Euro.

Bei Betrachtung der durchschnittlichen monatlichen Nettobezüge (errechnet, indem die jährlichen Nettobezüge durch 12 geteilt wurden) der vollzeit- und ganzjährig beschäftigten Personen erhöhte sich der durchschnittliche Nettobezug durch die Arbeitnehmerveranlagung bei den Männern um 1,75% und bei den Frauen um 1,16%. Am größten war die Differenz bei den weiblichen Lehrlingen, bei denen sich eine Steigerung von 5,60% ergab, während bei den Männern mit sonstigen Aktivbezügen eine leichte Abnahme um 0,31% zu verzeichnen war.

Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen in der Arbeitnehmerveranlagung

Durch eine Arbeitnehmerveranlagung können Lohnsteuerpflichtige neben der Korrektur zu viel einbehaltener Lohnsteuer (bei ungleichmäßigen und/oder nicht ganzjährigen Bezügen) bestimmte Ausgaben steuerlich geltend machen. Im Folgenden werden daher die Werbungskosten, die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen untersucht. Der Freibetrag gem. § 105 EStG 1988 (Amtsbescheinigungen, Opferausweise) wird dabei zu den außergewöhnlichen Belastungen gezählt.

Werbungskosten über dem Pauschbetrag stellten mit 1 290,9 Mio. Euro den größten Posten dar. Dies entsprach durchschnittlich 1 061 Euro bei jeder Person, die in der Arbeitnehmerveranlagung Werbungskosten geltend gemacht hatte; das waren 1 216 650 Personen. Es folgten die Sonderausgaben über dem Sonderausgabenpauschale mit 1 182,4 Mio. Euro, was im Durchschnitt 391 Euro je Person mit Sonderausgaben in der Veranlagung ausmachte. Im Jahr 2020 beanspruchten 3,0 Mio. Personen Sonderausgaben. Außergewöhnliche Belastungen, die nach Abzug des Selbstbehalts geltend gemacht wurden, hatten beinahe 490 000 Personen in Höhe von insgesamt 1 102,9 Mio. Euro, was einem Durchschnitt von 2 255 Euro je betroffene Person entsprach.

Die Summe der Werbungskosten über dem Pauschbetrag entfiel zu fast zwei Dritteln (62,2%) auf Männer. Bei den Sonderausgaben und den außergewöhnlichen Belastungen war die Verteilung zwischen den Geschlechtern mit Männeranteilen von 54,9% bzw. 47,3% ausgeglichener.

Bei den Werbungskosten wiesen die Personen mit sonstigen Aktivbezügen und bei den Sonderausgaben die Beamt:innen i. R. den höchsten Wert je Fall auf. Naturgemäß recht geringe Werbungskosten hatten die Pensionist:innen. Die geringsten Werbungskosten unter den unselbständig Erwerbstätigen hatten die Lehrlinge, die auch bei Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen den letzten Platz aller sozialen Gruppen belegten. Die höchsten außergewöhnlichen Belastungen entfielen auf die Personen mit Pensionsbezug, was auf hohe medizinische und pflegebedingte Kosten zurückzuführen ist.

Werden die entsprechenden Aufwendungen nach Bruttobezugsstufen betrachtet, ergibt sich, dass die durchschnittlichen Werte der Personen, die Werbungskosten beantragt hatten, mit dem Bruttobezug anstiegen, wobei dieser Anstieg ab einem Bezug von 70 000 Euro deutlich steiler war als darunter. Die durchschnittlichen Sonderausgaben waren bis zu einem Bruttobezug von 15 000 Euro relativ konstant und stiegen dann bis zu einem Bezug von 70 000 Euro an. Der anschließende Abfall bei Bruttobezügen von 70 000 bis unter 100 000 Euro erklärt sich aus der Einschleifung der Topf-Sonderausgaben. Bei

Bezügen über 100 000 Euro kam es dann zu einer starken Zunahme, die unter anderem auf den Anstieg der Ausgaben für Renten, dauernde Lasten und freiwillige Weiterversicherung zurückzuführen war. Die Durchschnittswerte der außergewöhnlichen Belastungen waren in der Tendenz mit dem Bezug ansteigend, wobei die Schwankungen nicht so stark ausfielen wie bei den Werbungskosten und den Sonderausgaben.

Wenn man die Sonderausgaben, Werbungskosten – ohne Berücksichtigung der Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale – und außergewöhnlichen Belastungen in der Arbeitnehmerveranlagung 2020 in Relation zueinander setzt, ergibt sich Folgendes: Die Werbungskosten machten mit insgesamt 36,1% den größten Teil der als steuermindernd anerkannten Ausgaben aus, gefolgt von den Sonderausgaben mit 33,1% und den außergewöhnlichen Belastungen mit 30,8%. Größter Einzelposten waren die außergewöhnlichen Belastungen, die im weitesten Sinne mit Behinderungen von Menschen zu tun haben, gefolgt vom Pendlerpauschale. Bei den Sonderausgaben spielten die „Topf-Sonderausgaben“ die größte Rolle.